

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Meinerzhagen

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 30.11.2015 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen.

Dies erfolgte mit dem allgemeinen Planungsziel, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Produktionsflächen der Fa. Otto Fuchs KG im Bereich der nordwestlich an die Straße „Im Tempel“ südwestlich des dortigen Produktionsstandortes des Unternehmens schaffen zu wollen.

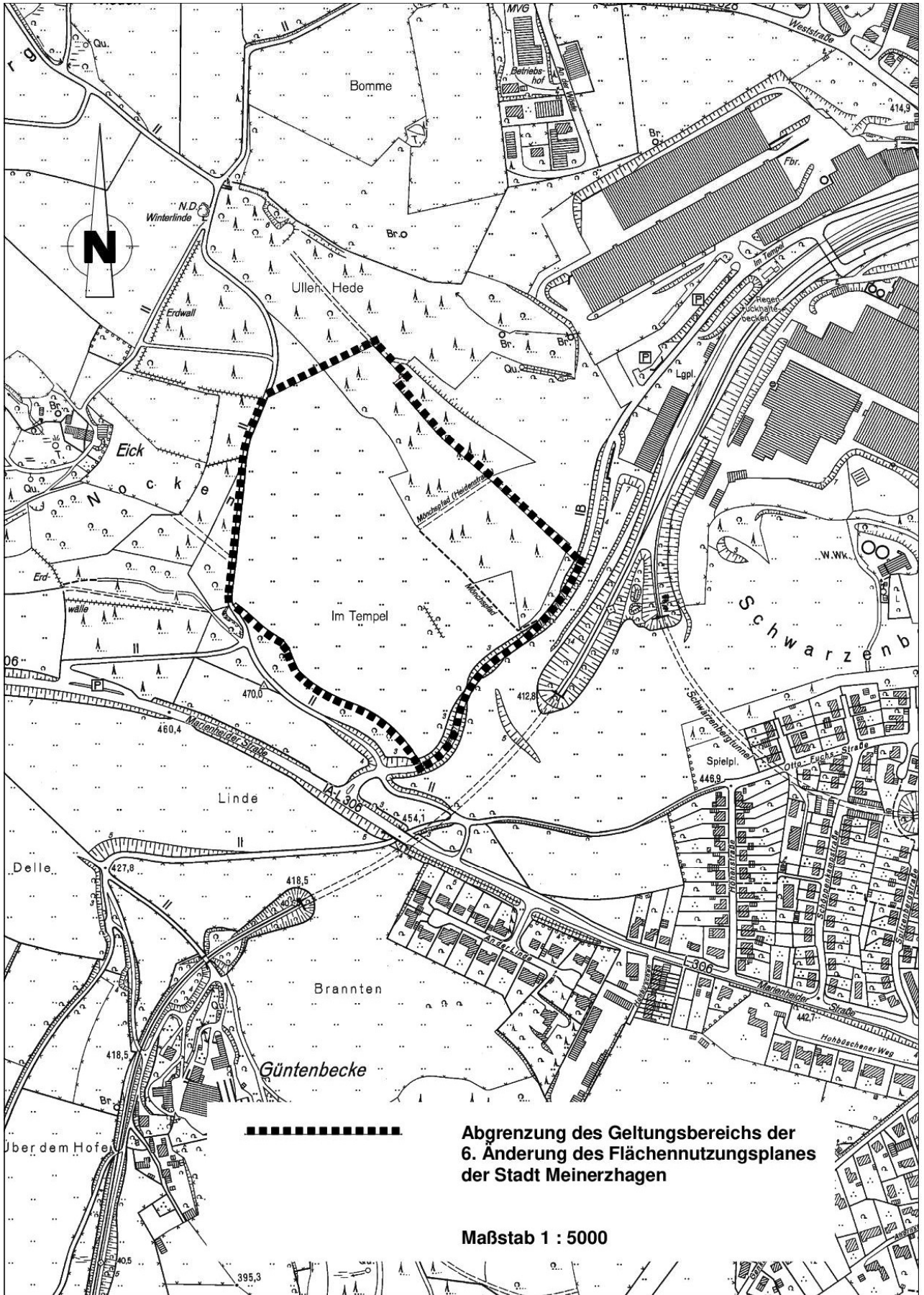
Demnach soll der bisher im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ und als „Fläche für Wald“ dargestellte Bereich im Wesentlichen die Darstellung eines „Industriegebietes“ (GI-Gebiet) erhalten; für eine gewerblich-industrielle Nutzung nicht geeignete bewaldete Steilhanglagen soll die Darstellung „Fläche für Wald“ beibehalten werden.

In seiner Sitzung am 07.10.2019 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den ihm vorgelegten Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Meinerzhagen mit den vorgenannten Darstellungen gebilligt und die öffentliche Auslegung dieses Entwurfs einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung (Teil A: Planbegründung und Teil B: Umweltbericht) vom August 2019 sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Planung beschlossen.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung):

Das ca. 11 ha große Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung) liegt nördlich der Marienheider Straße (L 306) und schließt dort nordwestlich an die Straße „Im Tempel“ und südwestlich an den auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ der Stadt Meinerzhagen entstandenen Betriebsstandort der Fa. Otto Fuchs KG an.

Die Lage und Abgrenzung dieses Bereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Abgrenzung des Geltungsbereichs der
6. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Meinerzhagen

Maßstab 1 : 5000

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen (Planzeichnung) und die zugehörige Entwurfsbegründung (Teil A: Planbegründung und Teil B: Umweltbericht) vom August 2019 sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden/Trägern öffentlicher Belange (TÖB) liegen in der Zeit vom

18.11.2019 – 20.12.2019 (einschließlich)

im Rathausgebäude 4 der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Bahnhofstraße 9, 1. OG, Zimmer 104/105 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Unterlagen stehen auch auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen unter „Aktuelle Infos/News/Bekanntmachungen“ in Verbindung mit der auch dort veröffentlichten Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme bzw. zum „Download“ bereit.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Der Umweltbericht als Bestandteil der Entwurfsbegründung (Teil B) enthält umweltbezogene Informationen: Er umfasst insbesondere die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt, Klima, Kulturelles Erbe und Sachgüter.

Die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden /TÖB beziehen sich auf immissionsschutztechnische, forstliche, bodenschutztechnische und naturschutzrechtliche Belange.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden (insbesondere z. B. schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Meinerzhagen, den 30.10.2019

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath